

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 69/12 B

L 7 SO 199/09 (Hessisches LSG)
S 20 SO 73/06, S 20 SO 74/06 (SG Gießen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Wetteraukreis,
Europaplatz, 61169 Friedberg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. November 2012 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie den Richter **C o s e r i u**
und die Richterin **S i e f e r t**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 25. November 2011 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die nachträgliche Gewährung von Sozialhilfeleistungen.
- 2 Der Kläger stand bis Mai 1995 beim Beklagten im Leistungsbezug; wegen vorhandenen Vermögens wurden die Leistungen danach zunächst abgelehnt, nach einem Klageverfahren für die Zeit vom 18.7.1998 bis 31.5.2000 jedoch wieder erbracht. Im Frühjahr 2001 wurde dem Kläger rückwirkend Rente wegen Berufsunfähigkeit (ab 1.12.1995) bzw Erwerbsunfähigkeit (ab 1.3.1996) bewilligt und im März 2002 Rentenbeträge in Höhe von jedenfalls 11 763,63 Euro überwiesen. Anträge des Klägers vom Juni 2001 auf laufende Leistungen zum Lebensunterhalt bzw einen "Kleidergeldzuschuss" hatte der Beklagte wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt; die dagegen vor dem Verwaltungsgericht Gießen geführten Klageverfahren blieben ohne Erfolg (*Urteile vom 14.9.2004*). Die im Anschluss an die Klageverfahren gestellten Anträge, diese Leistungen nunmehr rückwirkend ab 29.6.2001 bzw ab September 2003 zu erbringen, lehnte die Beklagte wegen fehlender Mitwirkung und wegen fehlender Bedürftigkeit ab. Klagen und Berufungen waren erfolglos (*Urteile des Sozialgerichts Gießen vom 8.10.2009; Urteil des Hessischen Landessozialgerichts <LSG> vom 25.11.2011*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, dass jedenfalls seit Eingang der Rentennachzahlung keine Bedürftigkeit mehr vorgelegen habe; deshalb könnten die Leistungen nicht rückwirkend erbracht werden (§ 67 Sozialgesetzbuch Erstes Buch - Allgemeiner Teil - <SGB I>). Für die Zeit davor komme eine nachträgliche Gewährung von Sozialhilfe ebenfalls nicht in Betracht.
- 3 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Beschwerde eingelegt und vorgetragen, im vorliegenden Verfahren sei streitentscheidend die Rechtsfrage, auf welchen Zeitpunkt abzustellen sei, wenn die nachträgliche Erbringung von Sozialleistungen im Verfahren nach § 44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch - Sozialverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X), § 67 SGB I streitig sei, weil die Bedürftigkeit durch zwischenzeitliche Einnahmen und Vermögenszuwachs entfallen sein könnte. Die Frage sei insbesondere klärungsfähig, weil es auf den Zeitpunkt der letzten Tatsachenentscheidung durch das Berufungsgericht ankomme und dieses dann die Bedürftigkeit von Amts wegen hätte aufklären müssen.

II

- 4 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt worden ist. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne



Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG entscheiden.

- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss er mithin eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).
- 6 Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht. Es ist bereits zweifelhaft, ob der Kläger eine Rechtsfrage, die sich ernsthaft stellt, so formuliert hat, dass sie zumindest mithilfe der sonstigen Beschwerdebegründung verständlich wird. Jedenfalls ist die Klärungsfähigkeit nicht ausreichend dargelegt. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nur dann, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 31*). Über die aufgeworfene Rechtsfrage müsste das Revisionsgericht also - in Ergänzung zur abstrakten Klärungsbedürftigkeit - konkret-individuell sachlich entscheiden müssen (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 39; BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Dies erfordert es, dass der Beschwerdeführer den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und damit insbesondere den Schritt darlegt, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Voraussetzungen genügt die Beschwerdebegründung in keiner Weise. Abgesehen davon, dass nicht dargelegt wird, worauf sich der behauptete Anspruch stützt (§ 44 SGB X oder § 67 SGB I), wird schon nicht der Streitgegenstand bezeichnet, und zwar weder in sachlicher noch in zeitlicher Hinsicht. Insoweit genügt nicht die rechtlich ungefilterte Wiedergabe eines komplexen Sachverhalts.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

